

**Minimalpreise für Rohhanf in Ungarn.**

Budapest, 1. März. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung über die Hanffabriksunternehmungen und Hanfproduzenten. Als Minimalpreis für den Meterzentner Rohhanf hat die Fabriksunternehmung 8 Kronen an den Produzenten zu bezahlen. Falls die Suspendierung der Erzeugungsverträge für 1916 infolge der ungünstigen Erzeugungsverhältnisse für den Produzenten oder die Fabriksunternehmung begründet ist, kann jeder Kontrahent die Suspendierung bis zum 31. März 1916 verlangen.

Die im Vorstehenden angekündigte Verordnung der ungarischen Regierung zugunsten von Minimalpreisen für Rohhanf entspricht dem Sinne nach und in ihrem Zwecke der Verordnung, durch die vor kurzem für die von den Zuckerrübenanzukaufenden Zuckerrüben Minimalpreise verfügt worden sind. Während die Kriegswirtschaftspolitik für Endprodukte, wie Getreide und Mehl, zum Schutze des Verbrauchers für den Verkauf Höchstpreise als nötig erkannt hat, sind im Gegensatz dazu dort, wo die Lieferung des Rohprodukts (so Zuckerrüben und Rohhanf) an die weiterverarbeitende Industrie in Betracht kommt, Mindestpreise als unerlässlich für die entsprechende Ausdehnung der Rohproduktion erkannt worden.